

§ 30 Apothekerkammergesetz 2001, BGBl. I Nr. 111/2001 idgF:

Wahlrecht

§ 30. (1) Wahlberechtigt sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit alle im Wahlkreis ihren Beruf ausübenden Mitglieder der Apothekerkammer, sofern ihnen das Wahlrecht zur Apothekerkammer nicht durch Disziplinarerkenntnis entzogen ist. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch einen Vertreter aus, der vom zuständigen Organ der juristischen Person hiezu bevollmächtigt wurde. Eine juristische Person hat nur eine Stimme. Mitglieder der Abteilung angestellter Apotheker können nicht Vertreter juristischer Personen sein.

(2) Wählbar sind ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit alle Mitglieder der Apothekerkammer, die zur Ausübung des Apothekerberufes allgemein berechtigt sind, sofern ihnen die Wählbarkeit nicht durch Disziplinarerkenntnis entzogen wurde und sie von der Wählbarkeit nicht ausgeschlossen sind.

(3) Die dem Kreis der selbständigen Apotheker angehörigen Mitglieder des Kammervorstandes und der Delegiertenversammlung sind nur von den selbständigen Apothekern, die dem Kreis der angestellten Apotheker angehörigen Mitglieder nur von den angestellten Apothekern zu wählen.

Für die Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht) ist das Vorliegen der Voraussetzungen am Tag der Ausschreibung der Wahl (Veröffentlichung der Wahlkundmachung) ausschlaggebend (§ 8 Abs. 2 Apothekerkammer-Wahlordnung). Der Tag der Wahlkundmachung ist der 25. Oktober 2021.

Die Zugehörigkeit zum Wahlkörper der angestellten oder selbständigen Apotheker sowie zum Wahlkreis bestimmt sich dementsprechend ebenfalls nach dem Tag der Ausschreibung der Wahl.

Für die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis ist der Ort der Apotheke, in der der Apotheker oder Aspirant tätig ist, bei stellenlos gewordenen Apothekern und Aspiranten (§ 7 Abs. 4 Z 3 Apothekerkammergesetz) sowie auf Grund eines öffentlichen Mandats an der Ausübung des Apothekerberufes verhinderten Apothekern (§ 7 Abs. 4 Z 4 Apothekerkammergesetz) der Hauptwohnsitz im Sinne des Wählerevidenzgesetzes 1973, BGBl. Nr. 601/1973 (§ 14 Abs. 3 Apothekerkammer-Wahlordnung).

Wahlberechtigte, die Miteigentümer von Apotheken sind und neben der Tätigkeit in der eigenen Apotheke auch als angestellter Apotheker in anderen Apotheken tätig sind, sind nur in das Verzeichnis des Wahlkörpers der selbständigen Apotheker in dem für die Apotheke, an welcher das Miteigentum besteht, zuständigen Wahlkreis aufzunehmen (§ 14 Abs. 4 Apothekerkammer-Wahlordnung).

Angestellte Apotheker, die im Bereich mehrerer Wahlkreise (Bundesländer) ihren Beruf ausüben, sind in das Wählerverzeichnis jenes Wahlkreises aufzunehmen, in dessen Bereich sie am Tag der Wahlkundmachung vorwiegend tätig gewesen sind. Liegt eine gleichmäßige Arbeitsleistung im Bereich mehrerer Wahlkreise vor, so entscheidet der angestellte Apotheker, in welches Wählerverzeichnis er aufgenommen wird (§ 14 Abs. 5 Apothekerkammer-Wahlordnung).

Aspiranten verfügen nicht über die allgemeine Berufsberechtigung zur Ausübung des Apothekerberufes, ihnen kommt daher die Wählbarkeit (passives Wahlrecht) zu den Kammerorganen noch nicht zu.